

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/75cebd42-0714-3317-b072-8c08bb6d2e5d>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 35 BGV C24 - Absperrn der Verkehrswege

Sprengberechtigte haben dafür zu sorgen, dass die im Sprengbereich gelegenen Verkehrswege für die Dauer der Gefahr gesperrt und bewacht werden.

